



# Newsletter Mindestlohn für die HLGD-Vertragspartner

## 1. Einführung

Seit dem 01.01.2015 gilt in ganz Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Arbeitgeber haben nicht nur die Pflicht, diesen Mindestlohn zu zahlen, sondern unterliegen auch bestimmten Dokumentationspflichten. Ferner haften sie bei Einschaltung von Nachunternehmern dafür, dass diese und deren Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlen. Und schließlich drohen u. a. Bußgelder und der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

## 2. Wer hat Anspruch auf den Mindestlohn?

Anspruch auf den Mindestlohn haben *alle (unbefristet oder befristet tätigen) Arbeitnehmer*, egal welcher Nationalität. Der Mindestlohn gilt daher auch für alle in Teilzeit Beschäftigten, auch für Midijobber, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten.

*Keinen Anspruch auf Mindestlohn* haben dagegen etwa *folgende Personen*:

- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung, wenn sie unmittelbar zuvor mindestens ein Jahr arbeitslos gewesen sind,
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende sowie
- Praktikanten im Rahmen eines Pflichtpraktikums (von einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben) oder bei einem einmaligen Praktikum von maximal 3 Monaten als orientierungs- oder berufs- oder studienbegleitendes Praktikum.

**Tipp:** Lassen Sie sich durch Unterlagen das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles nachweisen und nehmen diese Unterlagen zu Ihren Personalunterlagen. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch bei der jeweils zuständigen ARGE, IHK, usw.

Ein *Verzicht* auf den Mindestlohn ist *unwirksam* (Ausnahme: Gerichtlicher Vergleich). Ebenso greifen vertragliche/tarifvertragliche Ausschlussfristen nicht.

## 3. Wieviel ist zu zahlen?

Aktuell muss für *jede Arbeitsstunde* mindestens *8,50 Euro brutto* gezahlt werden.

**Achtung:** Anpassung des Mindestlohns im 2-Jahres-Rhythmus, erstmals zum 01.01.2017

**Vorsicht:** Wird das Entgelt nicht auf Stundenbasis errechnet, sondern etwa aufgrund einer festen Wochen-, Monats- oder Jahresvergütung, muss für jeden Monat schon aufgrund der schwankenden Arbeitstage durch eine zusätzliche Berechnung kontrolliert werden, ob dem Arbeitnehmer aufgrund der *tatsächlich geleisteten Stunden* (incl. Überstunden) auf der Basis des Mindestlohns ein höherer Anspruch zusteht.

*Nicht auf den Mindestlohn anrechenbar* sind Vergütungsbestandteile, die nicht die „Normalleistung“ honorieren, sondern aus anderen Gründen gewährt werden, z. B. vermögenswirksame Leistungen, Wechselschichtzulagen, Schmutzzulagen, Überstundenzuschläge, Nachtschichtzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge, Gefahrenzulagen, Akkordprämien oder Qualitätsprämien.

## 4. Wann ist der Mindestlohn fällig?

Der Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der (vertraglich/tarifvertraglich) vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den jeweiligen Monat der Arbeitserbringung folgt.

### **Sonderregelung**

**für Überstunden:** Überstunden müssen erst innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeit oder Zahlung des Mindestlohns ausgeglichen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass durch vertragliche Vereinbarung, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung *schriftlich* ein Arbeitszeitkonto vereinbart wurde und die Überstunden dort eingestellt werden. Auch dürfen monatlich nur bis zu 50% der vertraglich vereinbarten (regelmäßigen) Arbeitszeit in das Arbeitszeitkonto eingestellt werden.

## 5. Nachweis- und Aufzeichnungspflichten

Der Arbeitgeber muss für alle Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigte und Leiharbeitnehmer) *Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit* aufzeichnen. Dies muss innerhalb einer Frist von *sieben Kalendertagen* nach Arbeitsleistung erfolgen. Dabei wird der Tag der Arbeitsleistung nicht mitgerechnet.

Diese Aufzeichnungen müssen *zwei Jahre aufbewahrt* werden.

## 6. Durchgriffshaftung

Wenn ein Unternehmer etwaige Nachunternehmer beauftragt, haftet er dafür, dass der Nachunternehmer und von diesem eventuell beauftragte weitere Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlen. Diese Haftung bezieht sich auf das *Nettoentgelt*.

**Tipp:** Beauftragen Sie – wenn überhaupt – nur zuverlässige Nachunternehmer und verpflichten Sie diese nach Möglichkeit vertraglich, ihrerseits lediglich eigene Arbeitnehmer einzusetzen und diesen den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

## **7. Wer kontrolliert die Einhaltung des Mindestlohns?**

Die Kontrolle erfolgt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung.

## **8. Folgen von Rechtsverstößen**

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (auch etwa die Beauftragung unzuverlässiger Subunternehmer) können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden und zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen. Zudem kann auch eine Strafbarkeit nach § 266a StGB gegeben sein.

## **9. Wer kann weitere Auskünfte erteilen?**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Mindestlohn-Hotline eingerichtet, die von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030/60280028 erreichbar ist. Weitere Informationen erhalten Sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch unter der Internetadresse [www.der-mindestlohn-gilt.de](http://www.der-mindestlohn-gilt.de).

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)



**Joachim Littig**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Unter den Linden 10  
D-10117 Berlin  
T +49 30 88 00 97-57  
F +49 30 88 00 97-99  
[j.littig@heuking.de](mailto:j.littig@heuking.de)

**Berlin**

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
T +49 30 88 00 97-0  
F +49 30 88 00 97-99

**Hamburg**

Neuer Wall 63  
20354 Hamburg  
T +49 40 35 52 80-0  
F +49 40 35 52 80-80

**Chemnitz**

Weststraße 16  
09112 Chemnitz  
T +49 371 38 203-0  
F +49 371 38 203-100

**Köln**

Magnusstraße 13  
50672 Köln  
T +49 221 20 52-0  
F +49 221 20 52-1

**Düsseldorf**

Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55-00  
F +49 211 600 55-050

**München**

Prinzregentenstraße 48  
80538 München  
T +49 89 540 31-0  
F +49 89 540 31-540

**Brüssel**

Rue Froissart 95  
1040 Brüssel/Belgien  
T +32 2 646 20-00  
F +32 2 646 20-40

**Frankfurt**

Goetheplatz 5-7  
60313 Frankfurt am Main  
T +49 69 975 61-415  
F +49 69 975 61-200

**Stuttgart**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
T +49 711 22 04 579-0  
F +49 711 22 04 579-44

**Zürich**

Bahnhofstrasse 3  
8001 Zürich/Schweiz  
T +41 44 200 71-00  
F +41 44 200 71-01